

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Rat	07.12.2023	Entscheidung

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 19.03.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW hat am 20.9.2023 dem Landtag den Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz – KAG-ÄG NRW) zugeleitet. Die 1. Lesung des Gesetzentwurfes fand bereits am 26.10.2023 statt.

Ziel des KAG-ÄG ist die rechtliche Abschaffung der Anliegerbeiträge für den Ausbau kommunaler Straßen unter Einräumung eines Erstattungsanspruches der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Land NRW. Das mit der Gesetzesänderung verbundene Beitragserhebungsverbot soll für Ausbaumaßnahmen gelten, die ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden.

Der Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid wurde am 14.12.2020 beschlossen. Auf ihn ist nach der geplanten Übergangsregelung noch das bis zum 31.12.2023 geltende und in § 8 Abs. 1 KAG NRW ausgesprochene Beitragserhebungsgebot anzuwenden. Tatsächlich werden private Grundstückseigentümer*innen und Erbbauberechtigte jedoch nicht mit Beiträgen belastet, weil sie das Land nach der seit dem 3.5.2022 geltenden Fassung der **Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge zu 100 % von den Beiträgen entlastet.**

a) Anlass für die Änderung der Beitragsatzung

Auch wenn das Land NRW die auf die privaten Grundstückseigentümer*innen und Erbbauberechtigten entfallenden Beitragsanteile zu 100 % übernimmt, ist verfahrenstechnisch weiterhin eine vorteilsbezogene Zurechnung des beitragspflichtigen Aufwands auf die erschlossenen Grundstücke und das Allgemeininteresse an der Straße vorzunehmen. Die Aufwandsverteilung auf Gemeinde und Anliegergrundstücke hat nach den in der Straßenbaubeitragsatzung festgelegten Beitragssätzen zu erfolgen. Den sich dabei fiktiv ergebenden Beitragslasten wird die Landesförderung gegenübergestellt, so dass sich die Belastung der Anlieger auf Null reduziert. Gemeindeeigene und ebenfalls der Beitragspflicht unterliegende Grundstücke, wie z.B. Friedhöfe, Kindergärten oder Sportplätze, profitieren

nicht von der Förderung.

Dem Landesrechnungshof steht das uneingeschränkte Recht zur Prüfung geförderter Maßnahmen zu. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Verteilungsregelungen in der Straßenbaubeitragssatzung im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung stehen. Die Höhe der Landeszuweisung hängt nämlich auch von der Festlegung der Verteilung des Aufwandes auf Kommune und Anliegergrundstücke ab. Fehlerhafte Verteilungsregelungen führen nicht nur zur Unwirksamkeit der Satzung, sie können im Zweifel zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

b) Änderungserfordernisse

Zum zwingend erforderlichen Mindestinhalt der Beitragssatzung gehört nach § 2 KAG NRW neben dem Beitragsmaßstab die Bestimmung des Beitragssatzes. Die in der geltenden Satzungsfassung getroffenen Bestimmungen zum Beitrags**maßstab** entsprechen nach wie vor der aktuellen Rechtsprechung. Korrekturbedürftig sind aber die Festsetzungen zum **Beitragssatz**.

Über den Beitragssatz erfolgt eine Differenzierung des durch die straßenbaulichen Maßnahmen entstehenden Zuwachses an Vorteilen für die **Allgemeinheit** und an Vorteilen für an die jeweilige öffentliche Anlage angrenzenden **Grundstücke**. Diese Differenzierung erfolgt nicht pauschal für die Gesamtanlage, z.B. für die Straße insgesamt, sondern sie muss für jede Teileinrichtung, wie z.B. für die Fahrbahn, den Gehweg oder die Straßenbeleuchtung, vorgenommen werden.

Entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW) zur Mustersatzung ist in der Satzung der Gemeinde Ruppichterorth der von den Anliegern zu tragende Anteil je Straßentyp und Teileinrichtung als Beitragssatz festgesetzt worden. In Bezug auf die Anteile der Beitragspflichtigen gibt die Mustersatzung für jede Teileinrichtung einen Rahmen vor, der je nach Straßenart in Bereichen zwischen 30 v.H. bis 80 v.H. liegt. Wie durch fast alle Kommunen in der Umgebung ist auch in Ruppichterorth der durch den Rahmen angegebene Höchstsatz ausgenutzt worden. Dies entspricht aber zumindest nicht (mehr) der höchstrichterlichen Rechtsprechung, als bei der Festlegung des **Beitragssatzes für die Gehwege** nicht zwischen Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen unterschieden wurde. Der Anliegeranteil wurde hier einheitlich auf 80 v.H. festgesetzt. Haupterschließungsstraßen dienen aber, anders als Anliegerstraßen, auch dem Durchgangsfußgängerverkehr innerhalb von Baugebieten oder von innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, also zu einem größeren Anteil der Allgemeinheit und einem geringeren Anteil den Anwohnern. Ähnlich verhält es sich bei Hauptverkehrsstraßen, die zusätzlich noch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Im anhängenden Änderungsvorschlag (siehe Anhang 1) wurde für die Gehwege an Haupterschließungs- und an Hauptverkehrsstraßen ein Anteil der Beitragspflichtigen in Höhe von 70 % vorgesehen.

Gegen eine Gleichstellung des Anliegeranteils für die Gehwege an Hauptgeschäftsstraßen und an Anliegerstraßen wurden von den Gerichten keine Bedenken erhoben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt den als Anlage dieser Niederschrift beigefügten
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 19.03.2003 über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung).

Ruppichteroth, den 23.11.2023
Der Bürgermeister

Anhang:

Entwurf des 1. Nachtrages zur Satzung der Gemeinde Ruppichteroth vom
19. März 2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche
Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung).